

Satzung der Bläserjugend der Stadtkapelle Lahr e.V.

Mitglied der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband e.V.

A. Allgemeines

§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bläserjugend Stadtkapelle Lahr e.V.“ - nachfolgend kurz „Bläserjugend“ genannt.
2. Die Bläserjugend hat ihren Sitz in 77933 Lahr/Schwarzwald
3. Die Bläserjugend ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.

§ 2 : Zweck und Ziel

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:

A) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

- a. Die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit
- b. Die weiterführende Ausbildung

- c. Die Unterhaltung von instrumenten- und/oder altersorientierten Gruppen und – bei genügend ausgebildeten Jugendlichen – eines Jugendblasorchesters
- d. Die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

B) Der überfachlichen Jugendpflege dient:

- a. Die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
 - b. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und mit dem Jugendring des Ortes
 - c. Die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
 - d. Die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
5. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele
3. Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadtkapelle Lahr e.V. zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Musikverein Stadtkapelle Lahr e.V. zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitpunkt nicht oder fehlt seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Gemeinde, die es ausschließlich zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

§ 4 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Mitgliedschaft

§ 5 : Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

§ 6 : Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden der Bläserjugend. Anträge von Minderjährigen müssen vom/von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend nach Anhörung des Vorstandes der Stadtkapelle Lahr e.V.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von den Organen des Vereins beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, usw.)
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7 : Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 25. Lebensjahres, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muss der Austritt vom/von den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt werden.
 - b) Mitglieder die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können

durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.

C. Organe des Vereins

§ 9 : Organe

Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 : Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal im Jahr im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor Durchführung schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder stimmberechtigt; ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr überschritten haben.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
 - f) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und die überfachliche Jugendpflege
 - g) Änderung der Satzung (Jugendordnung)
 - h) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Auflösung der Bläserjugend
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Für das Wahlverhalten kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11 : Vorstand

1. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt der Vorstand
2. Wählbar in den Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

§ 12 : Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden (der Vorsitzende der Bläserjugend übt in Personalunion das Amt des Jugendleiters der Stadtkapelle Lahr e.V. aus und hat somit Sitz und Stimme in deren Vorstand)

- b) Dem Kassier (das Amt des Kassier wird vom Vorstand Finanzen der Stadtkapelle Lahr e.V. in Personalunion ausgeübt)
 - c) Dem Schriftführer, gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) Einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden
 - e) Dem Dirigenten des Jugendblasorchesters
 - f) Dem Vorstandsvorsitzenden der Stadtkapelle Lahr e.V.
 - g) Drei Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe
 3. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigen Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
 4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 : Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Dieser übernimmt die Versammlungsleitung mindestens für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden und der vorhergehenden Diskussion.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, muss geheim gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen

Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.

6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die Seitens des Gesamtvorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 15 : Vorstandssitzung

1. Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies als notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstands ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 16 : Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Stadtkapelle Lahr e.V..

D. Patronat durch die Stadtkapelle Lahr e.V.

§ 17 : Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat der Stadtkapelle Lahr e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen

Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe der Stadtkapelle Lahr e.V.

Die Stadtkapelle Lahr e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Seiten nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. der Stadtkapelle Lahr e.V. geschädigt werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 18 : Haftpflicht

1. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstige Inventar (z.B. Instrument, Uniform). Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben.
2. Für die aus dem Musikbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 : Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 20 : Auflösung

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§ 21 : Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Februar 2016 am 25. Februar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 12. März 1987.

Lahr, den 25. Februar 2016

Jonas Michel
Vorsitzender

Moritz Zimmermann
Stellvertretender Vorsitzender